



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109, E-Mail: gde@kainbach.gv.at;
www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

Antrag auf Ermäßigung

gem. § 2 Abs. 1 Z 2 des Steiermärkischen Hundabgabegesetzes 2013

Die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Berufs- oder Zwingerhund ist spätestens bis **28. 2.** zu beantragen.

Personenbezogene Daten

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse Hauptwohnsitz	
Telefon/Mobil:	

Tierbezogene Daten:

Name des Hundes	
Hunderasse	
Hundemarken-Nr. *)	

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

Lage des Betriebes	
Beim Finanzamt veranlagt unter St.Nr.:	
Bei Pachtbetrieb Nachweis (Kopie) des Pachtvertrages	

Gewerbebetrieb

Art des Betriebes	
Lage des Betriebes oder Lagerplatzes	
Beim Finanzamt veranlagt unter St.Nr.:	
Nachweis der Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein)	

Bitte wenden

Wohnhaus

Lage des bewachungs-
bedürftigen Gebäudes

Entfernung bis zum nächsten
bewohnten Gebäude nach
Metern

Berufshund

Hundebesitzer

Nachweis des Berufs

Nachweis der Ausbildung des
Hundes als Berufshund

Jagdhunde

--

Datum

Unterschrift

*) falls von der Gemeinde eine ausgegeben wird

Auszug aus dem Stmk. Hundeabgabegesetz:

§ 2 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe ist festzusetzen:

1. für Hunde gemäß § 1 Abs. 1 jährlich mit mindestens € 60,00 und
2. für Hunde gemäß § 1 Abs. 2 und Jagdhunde jährlich mit 50 % der in Z. 1 geregelten Abgabe.

(2) Eine gestaffelte Abgabefestsetzung für unter die Regel der Z. 1 fallende Hunde ist für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Hund zulässig.

Auszug aus Hundeabgabeordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz:

§ 4

Abgabensätze für Wach- Berufs- und Jagdhunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen
- c) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden und
- d) Jagdhunde

beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.